



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Beate Walter-Rosenheimer, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 22. Juli 2016

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat Juli 2016**
HIER **Arbeitsnummern 7/72, 73**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen Schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Emily Haber

Fragen

1. *Wie viele Fälle von Rücküberstellungen trotz fehlenden oder fehlerhaften Bescheiden (bitte einzeln auflühren) durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind der Bundesregierung seit Anfang des Jahres 2016 bekannt, und wie begründet die Bundesregierung das Zustandekommen von Rücküberstellungen trotz fehlenden oder fehlerhaften Bescheiden durch das BAMF?*

2. *In wie vielen Fällen konnten die jeweiligen Personen nach rechtswidrig erfolgter Rücküberstellung vor dem Hintergrund fehlender oder fehlerhafter Bescheide zurück nach Deutschland kommen?*

Antworten

Zu 1.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-VO) setzt eine Dublin-Überstellung grundsätzlich eine Überstellungsentscheidung im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Dublin-VO voraus. Gemäß Art. 27 Abs. 1 der Dublin-VO hat jeder Antragsteller das Recht, eine gerichtliche Überprüfung des Dublin-Bescheides zu veranlassen. Gemäß § 34a Abs. 2 S. 2 des Asylgesetzes ist eine Dublin-Überstellung bei rechtzeitiger Stellung eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig. Daher werden keine Überstellungen ohne Überstellungsentscheidung durchgeführt. Es werden auch keine Überstellungen vollzogen, sofern ein Eilantrag gegen die Überstellungsentscheidung eingelegt wurde bzw. das Verwaltungsgericht diesem Eilantrag stattgegeben hat.

Zu 2.

Es sind nur ganz wenige Einzelfälle bekannt, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entweder keine Kenntnis vom eingelegten Rechtsmittel erlangt hat bzw. eine fehlerhafte Zustellung des Bescheides vorlag. Diese Fälle werden statistisch nicht erfasst. Sollte eine dieser Fallkonstellationen vorliegen, ermöglicht Deutschland die Wiedereinreise der betreffenden Person. Im Anschluss daran wird ggf. erneut überstellt oder ein nationales Asylverfahren durchgeführt.